

Schulvertrag

zwischen dem

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.

und

Name der Erziehungsberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon/Fax/E-Mail

„Sie werden als Lehrer die Notwendigkeit haben, auf der einen Seite Ihren Schülern die Natur verständlich zu machen, auf der anderen Seite sie hinzuführen zu einer gewissen Auffassung des geistigen Lebens. Ohne mit der Natur bekannt zu sein, wenigstens in einem gewissen Grade, und ohne ein Verhältnis zum geistigen Leben zu haben, kann sich heute der Mensch auch nicht in das soziale Leben hineinstellen.“

Rudolf Steiner,
Allgemeine Menschenkunde,
3. Vortrag, S. 47

1. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Im Sinne des obigen Zitates arbeitet die WALDORFSCHULE DACHSBERG eng mit dem Trägerverein und dem Personal des biologisch-dynamisch bewirtschafteten Goldenhofes zusammen und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben aus Handwerk, Industrie und Dienstleistung an.

Die Schule stellt sich die Bildungsaufgabe, künstlerische und intellektuelle Arbeit einerseits mit der Arbeit in der Landwirtschaft, dem Handwerk und sozialer Arbeit andererseits zusammenwirken zu lassen.

Die Erziehungsberechtigten erkennen an, dass das der WALDORFSCHULE DACHSBERG anvertraute Kind vom Lehrerkollegium dieser Schule auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners unterrichtet und erzogen wird.

Staatliche Abschlüsse stehen nicht im Vordergrund des erzieherischen Wirkens.

Die Oberstufe schließt nach der 12. Klasse mit einer selbständigen Arbeit und einem Theaterstück ab.

Zusätzlich ist der Realschul- oder der Hauptschulabschluss möglich. Ein 13. Schuljahr mit Abitur kann dann, wenn ein Schüler befähigt ist und es wünscht, an einer anderen Waldorfschule, die dies anbietet, absolviert werden.

Die Erziehungsberechtigten sind bereit, die pädagogischen Ziele der Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu verwirklichen. Sie haben davon Kenntnis genommen, dass unter anderem die Klassenelternabende, eventuelle Elternseminare, Vorträge und Arbeitsgruppen dazu dienen, die Pädagogik zu verdeutlichen. Diese sollen die Zusammenarbeit der Lehrer und Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes festigen und pflegen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen liegt im gemeinsamen Interesse von Eltern und Lehrern.

2. VERTRAGSBEGINN

der Schüler/ die Schülerin _____
Name/Vorname/Geburtstag

wird mit Wirkung vom _____ in die _____ Klasse aufgenommen.

Geschwister:

der Schüler/ die Schülerin _____
Name/Vorname/Geburtstag

wird mit Wirkung vom _____ in die _____ Klasse aufgenommen.

der Schüler/ die Schülerin _____
Name/Vorname/Geburtstag

wird mit Wirkung vom _____ in die _____ Klasse aufgenommen.

3. MITGLIEDSCHAFT IM SCHULVEREIN

Schulträger ist der WALDORFKINDERGARTEN- UND WALDORFSCHULVEREIN DACHSBERG e.V.. Die Mitgliedschaft im Verein ist erwünscht. Die Erziehungsberechtigten erkennen die jeweils gültige Vereinssatzung als Grundlage dieses Vertrages an, auch ohne Mitglied zu sein. Diese Satzung liegt diesem Vertrag bei.

4. ELTERNBEITRAG

Für die Finanzierung der Schule (Gebäude, Ausstattung, Unterhaltung, Lehrpersonal, Verwaltung) reichen die staatlichen Zuschüsse, die zur Zeit bei nur 65 % der Kosten eines Schülers liegen, nicht aus. Daher beteiligen sich die Erziehungsberechtigten durch einen **Elternbeitrag**:

	Regelbeitrag / Monat
Familie mit 1 Schulkind	170,- €
Familie mit 2 Schulkindern	235,- €
Familie mit 3 Schulkindern	260,- €

Der **Regelbeitrag** deckt das notwendig Minimum für den verlustfreien Betrieb der Schule ab. Der Trägerverein ist auf höhere Beiträge derjenigen Eltern angewiesen, denen das möglich ist, da aufgrund von sozialen Notlagen nicht immer alle Eltern in der Lage sind, den vollen Beitrag aufzubringen. Sollte der Regelbeitrag nicht geleistet werden können, so ist dies dem Elternbeitragskreis bzw. dessen Vertreter in einem Gespräch mit Vorlage der entsprechenden Nachweise zu begründen.

Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt für das Schuljahr/..... €.

Der Elternbeitrag wird jährlich neu durch den Elternbeitragskreis festgelegt. Der Beitrag ist für das jeweilige Schuljahr zu bezahlen, das vom **1. August bis 31. Juli** des Folgejahres dauert.

Die o.g. Zahlungsverpflichtung ist freiwillig eingegangen. Sie endet mit Ablauf der in diesem Vertrag genannten Kündigungsfristen.

Die **Materialkosten** für Schulhefte, Stifte, Handarbeits- und Werkmaterial etc. betragen derzeit 115 € je Kind und werden jährlich im Herbst fällig.

Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, den Elternbeitrag und die Materialkosten per **Einzugsermächtigung** zu bezahlen. Ein Formular liegt diesem Vertrag bei. Andere Zahlungsformen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Schule übernimmt keine Kosten für weiterführende Schulen.

5. SPENDEN UND BAUDARLEHEN

Zur Sicherung der Finanzierung des laufenden Schulbetriebes sowie zur Erweiterung und Instandhaltung der Schulgebäude ist die Schule auf Darlehen und Spenden angewiesen. Eltern, Verwandte und Freunde sind aufgerufen, durch angemessene Spendenleistungen die Schule zu unterstützen.

Über die eingegangenen Spenden und Beiträge geht den Einzählern, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, eine Spendenbescheinigung zu. Die dem Darlehen zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Die Gründungseltern ermöglichten den Schulhauskauf Wolpadingen 1994 mit einer freiwilligen Spende von durchschnittlich 7000.-DM (3580,- €), zusätzlich zinslosen Darlehen und zusätzlich Übernahme von Bankbürgschaften. Im Jahr 2002 wurde durch weitere freiwillige Spenden von durchschnittlich 2000,- € je Elternhaus das Schulgebäude Urberg erweitert. Mit Hilfe von Zuschüssen, Schulmitteln und Darlehen wurde im Jahr 2010 ein Neubau in Urberg fertiggestellt.

Daher leisten neu in die Schulgemeinschaft eintretende Eltern eine freiwillige Spende von €, die sich an den bisherigen Spendenleistungen orientieren sollte. Diese Spende wird nur bei Austritt innerhalb des ersten Schuljahres zurückgezahlt.

.....
.....
.....
.....
.....

6. MITARBEIT IN DER SCHULGEMEINSCHAFT

Das Leben einer Waldorfschulgemeinschaft gewinnt sichtbare Gestalt durch die aus freiem Willen übernommenen Aufgaben ihrer Mitglieder.

Neben den finanziellen Leistungen ist die Schulgemeinschaft auch auf die tatkräftige Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten angewiesen. Hierzu gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen (z.B. Feste im Jahreslauf, Bazare, Tage der offenen Tür)
- Reinigungsarbeiten
- Unterhalts-, Bau-, Garten- oder auch Verwaltungsarbeiten, zusammengefasst unter dem Begriff „Sozialstunden“

Zur Durchführung der anstehenden Aufgaben bilden sich aus der Schulgemeinschaft Arbeitskreise. Diese legen bei Bedarf verbindliche Einsatzpläne fest. Eltern, die diese Einsätze nicht erfüllen können und dies plausibel begründen können, leisten einen finanziellen Ausgleich, dessen Höhe vom Arbeitskreis festgelegt wird.

7. PROBEZEIT

Das erste Jahr ist für jedes neu an der WALDORFSCHULE DACHSBERG aufgenommene Kind ein Probejahr. In der Probezeit kann der Vertrag schriftlich von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn eines Ferienblockes gekündigt werden. Der Probezeitkündigung muss min. ein Gespräch zwischen dem Klassenlehrer/-betreuer und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, zu dem der Klassenlehrer/ -betreuer min. 1 Woche im voraus einlädt. An diesem Gespräch muss ein weiteres Kollegiumsmitglied und kann eine Person, die die Erziehungsberechtigten benennen, teilnehmen.

Eine Verlängerung der Probezeit ist aufgrund pädagogischer Erwägungen, die mit den Eltern zu besprechen sind, möglich.

8. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Schule muss ein Gespräch vorausgehen, zu dem die Erziehungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Zu diesem Gespräch lädt die Schule mit einer Frist von min. einer Woche ein. Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Eltern muss ein Gespräch mit dem entsprechenden Klassenlehrer/-betreuer vorausgehen. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Seitens der Schule liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn das Lehrerkollegium das Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Erziehungsberechtigten ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung sowie eines Gespräches, zu dem der Finanzkreis mit einer Frist von min. einer Woche einlädt, nicht nachkommen.

Das Schulverhältnis endet nur dann ohne Kündigung, wenn die letzte Klasse der WALDORFSCHULE DACHSBERG abgeschlossen ist.

9. DATENWEITERGABE

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dass ihr Name, ihre Adresse und Telefonnummer in der Schuladressliste aufgeführt und an alle Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

10. SCHULBESUCHSPFLICHT

Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts sowie der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, Beurlaubungen rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.

Bei Versäumnis des Unterrichts und verbindlicher Schulveranstaltungen muss die Schule sofort informiert werden. Sollte dies aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist diese Informationspflicht spätestens innerhalb der folgenden 2 Tage zu erfüllen.

11. SCHUL- und HAUSORDNUNG

Die jeweils geltende Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der der Schule nächstliegende Gerichtsstandort

Ort und Datum: _____

für den Vorstand:

der / die
Erziehungsberechtigte/n:
